

Schöffenwahl für die Jahre 2024-2028

Gesetzliche Grundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Stadt Lauscha hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Lauscha für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend inklusive den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Stadt Lauscha um schriftliche **Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 31. März 2023** an:

Stadt Lauscha
Hauptamt
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus der Stadt Lauscha werden hierfür Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Rufnummer 03679-290-0.